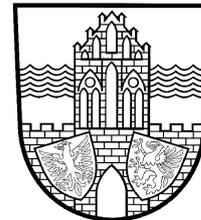


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

19. Jahrgang, Nr. 14 · Prenzlau, den 08. Oktober 2012



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** *Bekanntmachung der Beschlüsse der 21. Sitzung des Kreistages Uckermark (4. Wahlperiode) am 19.09.2012*
- Seite 8:** *Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Uckermark*
- Seite 8:** *Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Uckermark*
- Seite 9:** *3. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (3. Änderungsordnung – Geschäftsordnung)*
- Seite 9:** *Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark über den Jahresabschluss des Landkreises Uckermark und die Entlastung des Landrates für das Jahr 2009*
- Seite 10:** *Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark*
- Seite 19:** *Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2011*
- Seite 20:** *Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Sparkasse Uckermark – Land Brandenburg*

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 21. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK (4. WAHLPERIODE) AM 19.09.2012

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 7: Wahl der 2. Stellvertretenden/des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages Uckermark /
Beschlussvorlage DS-Nr.: 97/2012

Herr Rohne stellt den Antrag, die Wahl offen durchzuführen.

Der Kreistag stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Der Kreistag wählt durch offene Abstimmung mehrheitlich, bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung:

„Der Kreistag wählt gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 33 Absatz 2 und 40 Absätze 1-4 BbgKVerf Frau Madlen Bismar zur 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden des Kreistages Uckermark.“

zu TOP 8: 3. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (3. Änderungsordnung - Geschäftsordnung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 73/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die 3. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (3. Änderungsordnung - Geschäftsordnung).“

zu TOP 9: Bildung eines Beirates für Migration und Integration (Integrationsbeirat) /
Beschlussvorlage DS-Nr.: 74/2012

Herr Resch weist auf eine Drucksachenänderung vom 04.09.2012 hin, mit der die Vorschlagsliste der Vertreter für eine Mitgliedschaft im Integrationsbeirat um weitere vier Vertreter ergänzt wurde. Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA) hat in seiner Sitzung am 30.08.2012 vier von insgesamt sechs Personen ausgewählt, die sich als Vertreter von Körperschaften, Institutionen und Vereinen im Rahmen einer Interessenbekundung für eine Mitgliedschaft im Integrationsbeirat beworben haben.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen zu und beschließt:

„Der Kreistag benennt auf der Grundlage des § 131 Absatz 1 i.V.m. § 19 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 17 Absatz 4 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) die in der Anlage 1 aufgeführten Vertreter als Mitglieder des Beirates für Migration und Integration (Integrationsbeirat) für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages Uckermark.“

Anlage 1 zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 74/2012:

Vorschlagsliste der Vertreter für eine Mitgliedschaft im Beirat für Migration und Integration (Integrationsbeirat)

(gem. § 17 Absatz 3 Pkte. 1 bis 5 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark)

Lfd. Nr.:	Name	Funktionsbezeichnung / Körperschaft, Fraktion, Institution, Verein
1.	Herr Dietmar Schulze	Kreisverwaltung Uckermark, Landrat
2.	Herr Wolfgang Banditt	Kreistag Uckermark, CDU/Bauern-Fraktion
3.	Herr Jürgen Hoppe	Kreistag Uckermark, SPD-Fraktion
4.	Herr Gerhard Rohne	Kreistag Uckermark, Fraktion DIE LINKE
5.	Herr Gerd Regler	Kreistag Uckermark, FDP-Fraktion
6.	Herr Dr. Gernot Schwill	Kreistag Uckermark, Fraktion Rettet die Uckermark
7.	Herr Hans-Jürgen Klinder	Polizeiinspektion Uckermark Leiter Wallgasse 4 17291 Prenzlau
8.	Frau Catrin Grambauer	Stadt Angermünde Sachbereich Bildung und Kindereinrichtungen Markt 24 16278 Angermünde
9.	Herr Matthias Schmidt	Stadtverwaltung Prenzlau Ordnungsamt/Straßenverkehrsbehörde Amtsleiter Am Steintor 4 17291 Prenzlau
10.	Frau Annette Clauß	Stadt Schwedt/Oder Ehrenamtliche Integrationsbeauftragte Lindenallee 25 -29 16303 Schwedt/O.
11.	Herr Mayk Saborosch	Stadtverwaltung Templin Stabsstelle Demokratie und Toleranzentwicklung Prenzlauer Allee 7 17268 Templin
12.	Herr POR Dagobert von Ahnen	Polizeidirektion Ost, Sicherheits- und Präventionsberater Wallgasse 4 17291 Prenzlau
13.	Frau Christin Tesch	RAA Brandenburg, Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie Berliner Straße 77 16278 Angermünde
14.	Frau Christine Memet	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Nordbran- denburg Dienststelle Angermünde Berliner Straße 45 16278 Angermünde
15.	Herr Reinhard Mahnke	Ev. Kirchenkreis Uckermark, St. Nikolai Kirchplatz 2 17291 Prenzlau

zu TOP 10: Erklärung der Kreistagsabgeordneten des Landkreises Uckermark zur Korruptionsprävention /
Beschlussvorlage DS-Nr.: 75/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die Erklärung der Kreistagsabgeordneten des Landkreises Uckermark zur Korruptionsprävention gemäß Anlage.

Jedes Kreistagsmitglied kann diese Erklärung freiwillig gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden abgeben.“

zu TOP 11: Änderung der Grundsätze zur Verleihung der Ehrenurkunde und einer Anstecknadel für besondere Verdienste um den Landkreis Uckermark /
Beschlussvorlage DS-Nr.: 76/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die geänderten Grundsätze zur Verleihung der Ehrenurkunde und einer Anstecknadel für besondere Verdienste um den Landkreis Uckermark gemäß Anlage 1.“

zu TOP 12: Terminplanung 2013 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse /
Berichtsvorlage DS-Nr.: 92/2012

„Der Kreistag nimmt die Terminplanung 2013 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse gemäß Anlage (Stand: 07.08.2012) zur Kenntnis.“

zu TOP 13: Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für 2012 /
Beschlussvorlage DS-Nr.: 99/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag genehmigt die außerplanmäßige Auszahlung der zur Zahlung geforderten Altanschießerbeiträge an den Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA), bezogen auf die in der Anlage angegebenen Produktkonten.“

zu TOP 14: Beschlussvorlage über die Förderung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt (UBS) 2013 /
Beschlussvorlage DS-Nr.: 78/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zu und beschließt:

„1. Der Landrat wird beauftragt, mit der Stadt Schwedt/Oder und dem zuständigen Ministerium der Landesregierung in Vertragsverhandlungen zu treten, um auch für die Zukunft ein Theaterangebot durch die Uckermärkischen Bühnen Schwedt (UBS) zu sichern.

2. Der Kreistag beschließt hierfür folgenden Rahmen:

Der jährliche Zuschuss des Landkreises ab 2013 beträgt 500 T€.

Der Zuschuss des Landkreises steht unter dem Vorbehalt, dass sich die Stadt Schwedt und das Land weiterhin finanziell an den UBS beteiligen.

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 3 Jahre (Ende: 31.12.2015).

3. Der Landrat wird beauftragt, unter o. g. Bedingungen einen Vertrag mit den Uckermärkischen Bühnen Schwedt (UBS) abzuschließen.“

zu TOP 15: Vertrag mit der Uckermärkischen Kulturagentur gGmbH /
Beschlussvorlage DS-Nr.: 79/2012

Herr Resch weist auf eine Drucksachenänderung vom 05.09.2012 hin, die im Ergebnis der Sitzung des KBSA am 29.08.2012 erarbeitet wurde und einen geänderten Beschlussvorschlag zur DS-Nr.: 79/2012 beinhaltet.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung einstimmig bei einer Enthaltung zu und beschließt:

„1. Der Landrat wird beauftragt, mit dem zuständigen Ministerium der Landesregierung und dem Vertragspartner Uckermärkische Kulturagentur gGmbH in Vertragsverhandlungen zu treten, um auch für die Zukunft ein Orchesterangebot zu sichern.

2. Der Kreistag beschließt hierfür folgenden Rahmen:

Der jährliche Zuschuss des Landkreises ab 2013 beträgt 500 T€ abzüglich möglicher vom Landkreis eingeworbener Drittmittel zur Sicherung des Orchesterangebotes.

Der Zuschuss des Landkreises steht unter dem Vorbehalt, dass sich das Land weiterhin finanziell an der Uckermärkischen Kulturagentur gGmbH beteiligt.

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 3 Jahre (Ende: 31.07.2016).

3. *Der Landrat wird beauftragt, unter o. g. Bedingungen einen Vertrag mit der Uckermärkischen Kulturagentur gGmbH abzuschließen.“*

zu TOP 16: Finanzierung eines ergänzenden Betreuungsangebotes als rechtsanspruchserfüllendes Angebot nach KitaG – Wochenend- und Übernachtungsbetreuung ab 01.10.12 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 90/2012

Frau Knudsen erklärt ihre Befangenheit und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung zum vorliegenden Tagesordnungspunkt teil.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

- „1. *An den drei Standorten Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin wird jeweils ein Betreuungsangebot für die Nacht- und Wochenendbetreuung als ergänzendes Kindertagesbetreuungsangebot für den Zeitraum ab 01.10.2012 finanziert.*
2. *Je Einrichtung wird ein Zuschuss i. H. v. bis zu 1.251,10 EUR/Monat gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt analog der Kita-Finanzierung vierteljährlich.*
3. *Die Drucksache 70/2010 tritt am 01.10.2012 außer Kraft.“*

zu TOP 17: Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 91/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei 3 Enthaltungen zu und beschließt:

- „1. *Der Kreistag beschließt die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark ab 01.01.2013.*
2. *Die durch den Kreistag am 09.11.2005, unter der Drucksachen-Nr.: 116/2005 beschlossenen Richtlinien werden zum 31.12.2012 außer Kraft gesetzt.“*

zu TOP 18: Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2009 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 82/2012

Der Landrat erklärt seine Befangenheit und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung zum vorliegenden Tagesordnungspunkt teil.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei 3 Enthaltungen zu und beschließt:

- „1. *Der Kreistag beschließt über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2009.*
2. *Der Kreistag erteilt dem Landrat des Landkreises Uckermark entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung Brandenburg des Landes für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung.“*

zu TOP 19: Sachstand zu den Grundsätzen der Berichterstattung der Verwaltung des Landkreises Uckermark, insbesondere Quartalsberichte zu Beteiligungen und Beteiligungsbericht / Berichtsvorlage DS-Nr.: 89/2012

„Der Kreistag nimmt den Sachstandsbericht zu den Grundsätzen der Berichterstattung der Verwaltung des Landkreises Uckermark, insbesondere Quartalsberichte zu Beteiligungen und Beteiligungsbericht, zur Kenntnis.“

zu TOP 20: Ergänzung des Beteiligungsberichtes des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2011 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 88/2012

„Der Kreistag nimmt die Ergänzungen zum Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2011 (DS-Nr. 64/2012) zur Kenntnis.“

zu TOP 21: Aufstockung des Stellenplanes um 4,0 Stellen und Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen / Beschlussvorlage DS-Nr.: 98/2012

Herr Resch weist auf eine Drucksachenänderung hin, mit der die Begründung der Beschlussvorlage geändert wurde.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei 3 Enthaltungen zu und beschließt:

- „1. *Der Kreistag beschließt die Aufstockung des Stellenplanes 2012 um 4,0 Stellen.*
2. *Der Kreistag stimmt den Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen für Personal- und Sachkosten zu.“*

zu TOP 22: Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2011 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 86/2012

Herr Resch bittet deshalb die betreffenden Kreistagsmitglieder für den Zeitraum der Abstimmung über ihre eigene Entlastung nicht an der Beschlussfassung teilzunehmen.

Er ruft anschließend die Namen der Verwaltungsratsmitglieder der Reihe nach auf.

Verwaltungsratsmitglied	ja	Enthaltung
Herr Dietmar Schulze Vorsitzender ab 01.06.2010	einstimmig	1
Herr Henryk Wichmann Mitglied des Kreistages	einstimmig	1
Herr Frank Bretsch Mitglied des Kreistages	einstimmig	1
Herr Torsten Krause Mitglied des Kreistages	einstimmig	1
Herr Walter Henke Mitglied des Kreistages	einstimmig	1
Herr Thomas Simon weiteres Mitglied (sachkundiger Bürger ab 25.06.2010)	einstimmig	1
Frau Sylvia Steinhauser weiteres Mitglied (sachkundige Bürgerin)	einstimmig	1
Frau Karola Wöhner weiteres Mitglied (sachkundige Bürgerin)	einstimmig	1
Frau Ines Bolle Vertreterin der Beschäftigten	einstimmig	1
Herr Dirk Derlat Vertreter der Beschäftigten	einstimmig	1
Herr Steffen Glatz Vertreter der Beschäftigten	einstimmig	1
Herr Michael Müller Vertreter der Beschäftigten	einstimmig	1
Herr Jürgen Mittelstädt Stellvertreter für ein Mitglied des Kreistages	einstimmig	1
Herr Manfred Suhr Stellvertreter für die weiteren Mitglieder (sachkundiger Bürger)	einstimmig	1
Frau Mandy Stoldt Stellvertreterin für die Beschäftigten	einstimmig	1

„Der Kreistag beschließt die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark (s. Anlage) für den Jahresabschluss 2011 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz.“

Folgende Mitglieder wurden entlastet:

Herr Dietmar Schulze, Herr Henryk Wichmann, Herr Frank Bretsch, Herr Torsten Krause, Herr Walter Henke, Herr Thomas Simon, Frau Sylvia Steinhauser, Frau Karola Wöhner, Frau Ines Bolle, Herr Dirk Derlat, Herr Steffen Glatz, Herr Michael Müller, Herr Jürgen Mittelstädt, Herr Manfred Suhr und Frau Mandy Stoldt

zu TOP 23: Zeitschiene zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Uckermark / Berichtsvorlage DS-Nr.: 85/2012

„Der Kreistag nimmt die Zeitschiene zur Erstellung der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Uckermark zur Kenntnis.“

zu TOP 24: Ergänzung zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2011 (DS-Nr. 18/2012) / Berichtsvorlage DS-Nr.: 81/2012

„Die aufgeführten Ergänzungen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2011 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 25: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im II. Quartal 2012 /
Berichtsvorlage DS-Nr.: 80/2012

„Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im II. Quartal 2012 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 26: Über- und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände im Haushaltsjahr 2011 /
Beschlussvorlage DS-Nr.: 83/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei 2 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag genehmigt die über- und außerplanmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Haushaltsjahres 2011.“

zu TOP 27: Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung vom Produktkonto 53720.545503 -
Erstattung an UDG für Rekultivierung und Nachsorge Deponien / Beschlussvorlage DS-Nr.: 84/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei einer Gegenstimme zu und beschließt:

„Der Kreistag genehmigt die überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung vom Produktkonto 53720.545503 – Erstattung an UDG für Rekultivierung und Nachsorge Deponien.“

zu TOP 28: Bericht über die Durchführung des Rettungsdienstes 2011/2012 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 94/2012

„Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis.“

zu TOP 29: Bericht über den Zeitbedarf vom Eingang des Notrufes bis zum Eintreffen des Notarztes im
Landkreis Uckermark anhand von planerischen Größen und tatsächlich gefahren Einsätzen (Grundlage:
Einsatzjahr 2011) DS-Nr.: 39/2012 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 93/2012

„Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis.“

zu TOP 30: Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung / Beschlussvorlage DS-Nr.: 95/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei einer Gegenstimme zu und beschließt:

„Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für die Kostenerstattung für Leistungen des Rettungsdienstes in Höhe von 200.000,00 € zu.“

zu TOP 31: Überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung für das OSZ Uckermark Abteilung 2 (Standort Templin) /
Beschlussvorlage DS-Nr.: 111/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag genehmigt die überplanmäßige Aufwendung (Auszahlung) vom Produktkonto 23190.521103 für das Oberstufenzentrum Uckermark, Abt. 2, Standort Templin, in Höhe von 750.595,32 €.“

zu TOP 32: Anfragen aus dem Kreistag

zu TOP 33: Anträge an den Kreistag

zu TOP 33.1: Antrag der Fraktion DIE LINKE – Öffentlichkeitsarbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse /
DS-Nr.: 67/2012

Der Kreistag lehnt den Antrag mehrheitlich bei mehreren Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen ab.

zu TOP 33.2: Antrag der Fraktion DIE LINKE - Energie an unseren Schulen sparen / DS-Nr.: 106/2012

Herr Rohne weist darauf hin, dass der vorliegende Antrag zwar in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport (KBSA) am 29.08.2012 eingebracht wurde, der Ausschuss wegen der Kurzfristigkeit der Einbringung jedoch kein Votum hierzu abgegeben hat. Er stellt deshalb den Geschäftsordnungsantrag, den Antrag DS-Nr.: 106/2012 zur fachlichen Beratung in die Ausschüsse zu verweisen.

Der Kreistag stimmt dem Geschäftsordnungsantrag einstimmig zu und beschließt:

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE - Energie an unseren Schulen sparen / DS-Nr.: 106/2012 wird zur fachlichen Beratung in die Fachausschüsse verwiesen.

zu TOP 33.3: Antrag der Fraktion DIE LINKE – Änderung der namentlichen Ausschussbesetzung für beratende Ausschüsse des Kreistages durch die Fraktion DIE LINKE / DS-Nr.: 109/2012

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zu und beschließt:
„Gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 43 Absatz 2 BrbKVerf stellt der Kreistag folgende Neubesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest:

1. Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (KBSA)
Herr Heiko Poppe für Herrn Jörg Kuschel als Mitglied
Herr Jörg Kuschel als Vertreter

Frau Tamara Gericke
Siedlungsstraße 1
16306 Zichow / OT Fredersdorf als sachkundige Einwohnerin

2. Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)
Herr Heiko Poppe als Vertreter

3. Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA)
Herr Jörg Kuschel als Mitglied
Herr Heiko Poppe als Vertreter“

zu TOP 33.4: Antrag der Fraktion DIE LINKE – Bestellung eines neuen Vertreters des Landkreises Uckermark in den Aufsichtsrat der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) / DS-Nr.: 110/2012

Herr Resch teilt mit, dass die Fraktion DIE LINKE einen **Änderungsantrag zur DS-Nr. 110/2012 (DS-Nr.: 117/2012)** eingereicht hat, der eine Neuformulierung des Beschlussvorschlages beinhaltet.

Er bittet darum, über beide Beschlussteile des Änderungsantrages getrennt abzustimmen.

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen:

„1. Der Kreistag beschließt gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 6, 1. Alternative, BbgKVerf eine Neubesetzung für den der Fraktion DIE LINKE zustehenden Sitz im Aufsichtsrat der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG).“

Der Kreistag wählt durch offenen Wahlbeschluss mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen:

„2. Der Kreistag bestellt gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung §§ 97 Absatz 1 und 41 Absatz 4 BbgKVerf Herrn Heiko Poppe als Mitglied des Aufsichtsrates der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) für den der Fraktion DIE LINKE zustehenden Sitz.“

zu TOP 33.5: Antrag der FDP-Fraktion – Neubesetzung von Ausschüssen / DS-Nr.: 112/2012

Der Kreistag stellt mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen durch deklaratorischen Beschluss fest:
„Der Kreistag beschließt Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse:

Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport
Ausschussmitglied Herr Oliver Sajons wird ersetzt durch Herrn Wilfried Voß.

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Ausschussmitglied Herr Walter Henke wird ersetzt durch Herrn Gerd Regler

Stellvertretende Ausschussmitglieder
Herr Walter Henke und Herr Oliver Sajons“

zu TOP 33.6: Antrag der FDP-Fraktion – Neubesetzung des Kreisausschusses / DS-Nr.: 113/2012

Herr Resch weist darauf hin, dass die FDP-Fraktion zwischenzeitlich einen **Änderungsantrag zur DS-Nr. 113/2012 (DS-Nr.: 118/2012)** vorgelegt hat, der eine Neuformulierung des Beschlussvorschlages beinhaltet:

Herr Resch schlägt vor, zunächst über den Punkt 1 des vorliegenden Änderungsantrages abzustimmen.

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung:

„1. Der Kreistag beschließt gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 6 Satz 1, 1. Alternative, BbgKVerf die partielle Neubesetzung des Kreisausschusses durch ein neues Mitglied und ein neues stellvertretendes Mitglied für einen der FDP-Fraktion zustehenden Sitze im Kreisausschuss.“

Anschließend bittet Herr Resch über den Punkt 2 des vorliegenden Änderungsantrages zu beschließen, wobei über das neue Mitglied und das neue stellvertretende Mitglied des Kreisausschusses jeweils getrennt abzustimmen ist.

Der Kreistag wählt durch offenen Wahlbeschluss:

„2. Der Kreistag bestellt gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 Absatz 4 BbgKVerf für einen der FDP-Fraktion zustehenden Sitze im Kreisausschuss

1) Herrn Oliver Sajons als neues Mitglied für Herrn Gerd Regler mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung

2) Herrn Gerd Regler als neues stellvertretendes Mitglied für Herrn Andreas Büttner mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung.“

zu TOP 33.7: Antrag der FDP-Fraktion – Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses / DS-Nr.: 114/2012

Herr Resch weist darauf hin, dass die FDP-Fraktion zwischenzeitlich einen **Änderungsantrag zur DS-Nr. 114/2012 (DS-Nr.: 119/2012)** eingereicht hat, der eine Neuformulierung des Beschlussvorschlages beinhaltet:

Herr Regler stellt den Antrag, die Wahl durch offene Abstimmung vorzunehmen.

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Herr Resch bittet darum, das neue stimmberechtigte Mitglied und das neue stellvertretende stimmberechtigte Mitglied jeweils getrennt durch offene Abstimmung zu wählen.

Der Kreistag wählt durch offene Abstimmung:

„Der Kreistag wählt gemäß §§ 4-6 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark für den der FDP-Fraktion zustehenden Sitz im Jugendhilfeausschuss

1) Herrn Oliver Sajons als neues stimmberechtigtes Mitglied für Herrn Andreas Büttner mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung

2) Herrn Andreas Büttner als neues stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Herrn Oliver Sajons mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung.“

ÜBERGANG EINES SITZES IM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK

Entsprechend § 81 Abs.1 der „Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)“ mache ich bekannt:

Die bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 28.09.2008 gewählte Abgeordnete Frau Irene Wolff-Molorciuc (DIE LINKE) ist verstorben.

Die Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE im Wahlkreis 1 mit der nächst höheren Stimmenzahl, Herr Hans-Werner Dalchow, hat die Annahme des Sitzes abgelehnt. Herr Dalchow scheidet damit als Ersatzperson für die Wahlperiode aus.

Die in der Reihenfolge der Stimmenzahlen nächstfolgende Ersatzperson der Partei DIE LINKE im Wahlkreis 1, Herr Heiko Poppe, hat die Wahl angenommen. Der Sitz im Kreistag geht mit Wirkung vom 20. August 2012 auf Herrn Heiko Poppe über.

Prenzlau, 20. August 2012

gez. Heiko Streich
Kreiswahlleiter

ÜBERGANG EINES SITZES IM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK

Entsprechend § 81 Abs.1 der „Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)“ mache ich bekannt:

Der Kreistagsabgeordnete Herr Bernd Zimdars (Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU) hat zum 30.09.2012 auf seinen Sitz im Kreistag verzichtet.

Die in der Reihenfolge der Stimmenzahlen folgende Ersatzperson der CDU im Wahlkreis 4, Herr Siegfried Boldt, hat die Wahl fristgemäß angenommen. Der Sitz im Kreistag geht mit Wirkung vom 2. Oktober 2012 auf Herrn Siegfried Boldt über.

Prenzlau, 1. Oktober 2012

gez. Heiko Streich
Kreiswahlleiter

**3. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DEN KREISTAG UCKERMARK
(3. ÄNDERUNGSORDNUNG – GESCHÄFTSORDNUNG)**

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung am 19.09.2012 folgende Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 (Einberufung des Kreistages) Absatz 1 der Geschäftsordnung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am zehnten Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument übersandt oder elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 BbgKVerf bleiben unberührt.“

Artikel 2

In § 9 (Drucksachen) Absatz 5 Satz 2 der Geschäftsordnung wird die Formulierung „(Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen – siehe Anlage)“ gestrichen.

Artikel 3

Die der Geschäftsordnung beigefügte Anlage „Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen (zu § 9 Absatz 5 Geschäftsordnung – GeschO)“ entfällt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Die vorstehende 3. Änderungsordnung - Geschäftsordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 20.09.2012

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**BESCHLUSS DES KREISTAGES DES LANDKREISES UCKERMARK
ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS DES LANDKREISES UCKERMARK
UND DIE ENTLASTUNG DES LANDRATES FÜR DAS JAHR 2009**

Entsprechend § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (GVBl. Brbg. T. I/07, Nr. 19, S. 311) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 19.09.2012 folgende Beschlüsse gefasst hat:

„1. Der Kreistag beschließt über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2009.“

2. Der Kreistag erteilt dem Landrat des Landkreises Uckermark entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung Brandenburg des Landes für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung.“

Der Jahresabschluss und seine Anlagen wurden auf der Internetseite des Landkreises Uckermark (www.uckermark.de) zur Einsichtnahme bereitgestellt

Prenzlau, den 21.09.12

gez. Dietmar Schulze
Landrat

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT IM LANDKREIS UCKERMARK

Die Richtlinie ist in der männlichen Form verfasst, diese schließt die weibliche Form mit ein.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach §§ 11, 13 und 14 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Uckermark.

Begriffsbestimmung

Der Begriff „Junge Menschen“ ist in § 7 SGB VIII geregelt und umfasst die Altersgruppen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Grundsätze zur Jugendförderung

Im Geltungsbereich des Jugendamtes des Landkreises Uckermark können auf der Grundlage dieser Richtlinie die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes von kommunalen Trägern (Städte und Gemeinden), freien Trägern (Verbände, Vereine, gGmbH, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Gruppen und Initiativen der Jugend) sowie vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist gegenüber dem Bundes- und Landesjugendplan immer als nachrangig anzusehen. Die Richtlinie dient als Ergänzung zu diesen.

Das Jugendamt des Landkreises Uckermark soll hierdurch in die Lage versetzt werden, Anträge einheitlich und schnell bearbeiten zu können.

Gleichzeitig soll damit erreicht werden, dass die Jugendverbände, -vereine, -gruppen und -initiativen ihre Maßnahmen und Veranstaltungen langfristig mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dieser Richtlinie planen und durchführen können.

Die Förderrichtlinien sind ein Teil der Jugendhilfebedarfsplanung. Sie werden bei Bedarf fortgeschrieben.

Die Instrumente zur Qualitätssicherung in der Jugendarbeit (Handlungsfelder) sind von den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen umzusetzen bzw. anzuwenden.

Jugendarbeit in der Uckermark, die ...

- ... sich am Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland orientiert,
- ... zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung beiträgt,
- ... soziale Benachteiligungen verhindert oder abbaut,
- ... junge Menschen zu Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement befähigt,
- ... die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen fördert,
- ... Kinder und Jugendliche mit Behinderung integriert,
- ... sich von jeglicher Gewalt und jeglichem Extremismus distanziert,

soll im Sinne dieser Richtlinie gefördert werden.

Zu den Schwerpunkten der Jugendförderung gehören:

- ⇒ Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
- ⇒ internationale und interkulturelle Jugendbegegnungen,
- ⇒ außerschulische Jugendbildung,
- ⇒ Kinder- und Jugenderholung,
- ⇒ Projekte der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und
- ⇒ soziales und ehrenamtliches Engagement.

Durch den Jugendhilfeausschuss sollte jährlich die Verteilung der Fördermittel auf der Grundlage des Jugendförderplanes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Förderbereiche erfolgen.

Allgemeine Bestimmungen (gültig für alle Richtlinien)

1. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen wird durch diese Richtlinie nicht begründet.
2. Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt werden. Sie sind antrags- und nachweispflichtig.
3. Die Förderungen aus dem Bundes- oder Landesjugendplan sind durch die Maßnahmeträger vorrangig zu nutzen.

4. Gefördert werden nur Träger, die ihren Sitz im Landkreis Uckermark haben. Ausnahmen sind in den Förderbereichen ausgewiesen.
5. Maßnahmen von Schulen sowie Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, kommerziellen, musikalischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen, werden nicht gefördert. Gleiches gilt bei Maßnahmen mit Wettkampfcharakter.
Vereinsarbeit, die sich nicht nach §§ 11 bis 14 SGB VIII richtet, kann ebenfalls nicht gefördert werden.
6. Anträge, deren Förderungsbetrag 1.500,00 EUR nicht übersteigt, werden von der Verwaltung des Jugendamtes entschieden. Darüber hinaus entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
7. Die Antragsfristen sind in den einzelnen Richtlinien geregelt.
8. Bei unvollständigen Unterlagen erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes einmal eine Nachforderung der fehlenden Unterlagen mit einer Terminsetzung. Sollte der Antragsteller dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, ergeht ein ablehnender Bescheid.
9. Bei einer erstmaligen Antragstellung sind dem Antrag vom Träger der Maßnahme folgende Unterlagen beizufügen:
 - Satzung des Vereins/Gesellschaftsvertrag/Jugendordnung
 - Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt
 - Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes.Bei weiterer Antragstellung sind dem Jugendamt Änderungen zu den Unterlagen einzureichen.
10. Für alle Anträge, Mittelanforderungen, Teilnehmerlisten und Verwendungsnachweise sind die Formulare des Jugendamtes zu verwenden. Diese sind auch unter www.uckermark.de abrufbar.
11. Für jede Maßnahme ist ein Kosten- und Finanzierungsplan bzw. bei institutioneller Förderung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan einzureichen.
12. Die Förderung setzt voraus, dass der Träger die ausreichende Eignung von Mitarbeitern und Betreuern gewährleistet und die Mittel sachgerecht, zweckgebunden, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.
13. Bei Abschluss von Verträgen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, das heißt, es ist das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen (z. B. Pauschalverträge für GEMA-Gebühren, Kfz-Versicherungen, Telefongebühren, ortsübliche Miete).
14. Bei der Vergabe von Aufträgen über 500,00 EUR (Netto) sind mindestens drei schriftliche Kostenvoranschläge einzuholen und mit der Verwendungsnachweisführung einzureichen. Entsprechend § 3 Absatz 6 der Vergabeordnung für Leistungen/Teil A (VOL/A) können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500,00 EUR (Netto) ohne Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).
15. Bei der Förderung durch das Jugendamt hat der Träger für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung) für die Teilnehmer zu sorgen.
16. Durch den Zuwendungsempfänger sind die Regelungen des § 72 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sicher zu stellen.
17. Die Abrechnungsfristen und -modalitäten werden im Zuwendungsbescheid durch das Jugendamt des Landkreises Uckermark festgelegt, daneben gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-G, ANBest-I).
18. Die Nachweisführung der verwendeten Mittel hat nach dem vom Jugendamt anerkannten Kosten- und Finanzierungsplan in Höhe der Gesamtkosten in Form eines Verwendungsnachweises zu erfolgen. Mit dem Verwendungsnachweis wird die Zweckerfüllung und die Wirtschaftlichkeit der Verwendung nachgewiesen. Er ist ein Instrument der Erfolgskontrolle.
Der Umfang der Nachweisführung ist als Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid/Fördervertrag geregelt. Darin wird bestimmt, ob ein einfacher oder vollständiger Verwendungsnachweis vorzulegen ist. Abweichend von Punkt 6.2 der ANBest-P sowie Punkt 10.2 zu § 44 Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) besteht der vollständige Verwendungsnachweis aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis unter Verwendung der Vordrucke sowie unter Vorlage von Originalbelegen mit den dazugehörigen Zahlungsnachweisen. Bei Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises besteht dieser aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis unter Verwendung der Vordrucke ohne Vorlage von Originalbelegen. Dabei wird insbesondere auf Punkt 7.1 der ANBest-P verwiesen. Danach ist das Jugendamt berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.
19. Durch das Jugendamt kann entsprechend § 77 SGB VIII im Einzelfall der Abschluss von Leistungs- bzw. Zielvereinbarungen erfolgen.

20. Bei sämtlichen Entscheidungen im Verfahren der Förderung nach dieser Richtlinie liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung, Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) sowie die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg (KomHKV) und die Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Weiterhin erfolgt die Antragsbearbeitung aufgrund von gefassten Jugendhilfeausschuss- und Kreistagsbeschlüssen.

Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Die Übernahme anteiliger Kosten zur Unterhaltung und Bewirtschaftung einer Jugendfreizeiteinrichtung, mobiler Projekte sowie von Projekten der aufsuchenden Jugendarbeit (Spielmobile u. a.).
- 1.2 Es können ganzjährig Projekte gefördert werden, die auf eine langfristige und kontinuierliche Arbeit mit Zielgruppen ausgerichtet sind.

Hierbei ist der ganzheitliche Projektansatz, die Zielgruppenorientiertheit der Projektinhalte, die Entwicklung und Anwendung verschiedener Arbeitsmethoden ausschlaggebend.

1.3 Förderfähige Aufwendungen:

- a) Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- b) Mieten und Pachten (bis zur Höhe des ortsüblichen Mietzinses; ausgenommen für kommunaleigene Räume sowie für eigene Räumlichkeiten)
- c) Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften, Post-, Fernmelde- und Internetgebühren)
- d) Haltung von Fahrzeugen
- e) Erstattung von Fahrkosten für Mitarbeiter nach BRKG
- f) Versicherung für die Einrichtung und für die Teilnehmer an der Maßnahme sowie GEMA-Gebühren
- g) Geräte, Ausstattungsgegenstände bis zu 150 EUR (Einzelwert Netto begrenzt) nach KomHKV, Wartung, Reparaturen
- h) Verbrauchs- und Arbeitsmaterial, Spiele (für projektbezogene/inhaltliche Arbeit)

Auf die Einhaltung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg (KOMHKV) und der Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark
- 2.2 Träger der freien Jugendhilfe, wenn diese Einrichtungen im Landkreis Uckermark betreiben

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes
- 3.2 Vorlage einer Konzeption
- 3.3 Vorlage eines Jahresplanes mit Angeboten und Angabe von Zielen
- 3.4 Vorlage der tatsächlichen Bewirtschaftungskosten des Vorjahres, die durch eine glaubhafte Darstellung der entstandenen Kosten oder durch Primärbelege nachzuweisen sind
- 3.5 Im Sinne dieser Richtlinie ist eine Förderung nur für die Einrichtung möglich, die über fest eingestelltes Personal verfügt oder im Rahmen der Personalstellenförderprogramme (PKF) eine Förderung erhält.
- 3.6 Neben der Förderung durch den Landkreis Uckermark soll eine kommunale Förderung mindestens in gleicher Höhe angestrebt werden. Die kommunale Förderung kann sich aus Anteilen mehrerer Kommunen zusammensetzen. Die eventuelle Ablehnung einer kommunalen Förderung ist dem Antrag als Kopie beizufügen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 4.4 Fördersatz/Förderbetrag
- 4.4.1 Als Zuwendung für freie Träger können bis zu 50 v. H. der tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch in Höhe von 3.500,00 EUR pro Kalenderjahr gewährt werden.

4.4.2 Als Zuwendung für Städte und Gemeinden können bis zu 25 v. H. der tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch in Höhe von 1.500,00 EUR pro Kalenderjahr gewährt werden.

5. Antragsfrist

Anträge sind bis spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres zu stellen.

6. Handlungsfelder

Mit der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sollen die Handlungsfelder „Offene Treffpunktarbeit“ (OTPA) und „Offene Angebote“ (OA) bedient werden.

Richtlinie zur Förderung internationaler und interkultureller Jugendbegegnungsmaßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Maßnahmen der internationalen und interkulturellen Jugendarbeit, die die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen sowie den Erfahrungsaustausch in der Jugendarbeit über die Grenzen hinweg ermöglichen sollen
- 1.2 Zwei- oder dreiseitige internationale Begegnungen von Jugendgruppen aus der Uckermark mit dem Ausland im Landkreis Uckermark oder im Ausland

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark
- 2.2 Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Ausnutzung der Fördermöglichkeiten aus dem Bundes- und/oder Landesjugendplan, soweit die Träger der freien Jugendhilfe hiernach antragsberechtigt sind (Vorlage des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides)
- 3.2 Die Teilnahme von mindestens 7 jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres aus dem Landkreis Uckermark
- 3.3 Die Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern, gefördert werden höchstens 14 Tage im Inland oder 17 Tage im Ausland
An- und Abreisetag gelten als ein Tag
- 3.4 Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes
- 3.5 Vorlage einer Beschreibung der Maßnahme (Ziele, Zielgruppe, Ablauf, Methodik, Nachhaltigkeit)
- 3.6 Vorlage des mit den Partnern abgestimmten Maßnahmenprogramms
- 3.7 Ab 7 Teilnehmer unter 18 Jahren kann eine Betreuungsperson, die nicht mehr Kind oder Jugendlicher im Sinne des SGB VIII ist, mitgefördert werden. Der Betreuerschlüssel lautet 7 + 1, 14 + 2, 21 + 3 usw. Die laut dem Betreuerschlüssel geförderten Betreuer müssen entweder im Besitz eines Jugendgruppenleiterausweises oder einer Jugendleitercard sein, über langjährige Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen oder eine pädagogische Ausbildung haben.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart:
bei Maßnahmen im Ausland: Anteilfinanzierung
bei Maßnahmen im Inland: Festbetragsfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 4.4 Fördersatz/Förderbetrag:
4.4.1 Bei Maßnahmen im Ausland werden Zuwendungen in Höhe von bis zu 75 v. H. der Fahrkosten (Gruppenreisen mit der Deutschen Bahn AG 2. Klasse, Busreisen oder Flugkosten 2. Klasse) gewährt.
4.4.2 Bei Maßnahmen in der Uckermark werden Festbeträge in Höhe von bis zu 8,00 EUR/Tag und Teilnehmer der in- und ausländischen Jugendgruppe gefördert.
Eine Förderung ist bis zu 40 Teilnehmer möglich.

5. Antragsfrist

Anträge sind

bis zum 01.12. des Vorjahres für das I. Quartal des Folgejahres,
bis zum 01.03. für das II. Quartal,
bis zum 01.06. für das III. Quartal und
bis zum 01.09. für das IV. Quartal des jeweiligen Jahres

zu stellen.

6. Handlungsfelder

Mit der Richtlinie zur Förderung internationaler und interkultureller Jugendbegegnungsmaßnahmen soll das Handlungsfeld „Sozialpädagogische Gruppenarbeit“ (SGa) bedient werden.

Richtlinie zur Förderung von außerschulischen Jugendbildungsmaßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Maßnahmen und Seminare politischer, allgemeiner, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung

Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die junge Menschen zur Teilnahme an gesellschaftlichen Prozessen befähigen sollen

Gefördert werden junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

1.2 Maßnahmen der Fortbildung für Multiplikatoren aus dem Landkreis Uckermark, wenn diese im Landkreis Uckermark stattfinden

1.3 Jugendgruppenleiterschulungen, die nach den Kriterien der Richtlinie für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter – in der jeweils gültigen Fassung – durchgeführt werden und im Landkreis Uckermark stattfinden

1.4 Die Bildungsveranstaltung hat eine in sich geschlossene thematische bzw. inhaltliche Gesamtkonzeption, d. h. Bildungsveranstaltungen, die mehrere Themen aufweisen, die in keinem inhaltlichen oder thematischen Zusammenhang zueinander stehen, werden nicht gefördert.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark

2.2 Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark

2.3 Bildungsträger mit Sitz im Land Brandenburg oder Berlin, wenn sie Maßnahmen im Landkreis Uckermark durchführen

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten aus dem Bundes- und/oder Landesjugendplan soweit die Träger der freien Jugendhilfe hiernach antragsberechtigt sind (Vorlage des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides)

3.2 Vorlage einer Bildungskonzeption und eines Zeit-/Ablaufplanes

3.3 Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes

3.4 Die Förderung setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 10 voraus. Die maximale Teilnehmerzahl je Maßnahme ist auf 25 begrenzt.

Gefördert werden Teilnehmer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Uckermark haben.

3.5 Maximal förderfähige Veranstaltungstage für die Maßnahme sind auf 8 begrenzt.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Festbetragsförderung

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

4.4. Fördersatz/Förderbetrag

4.4.1 Bei eintägigen oder mehrtägigen Bildungsveranstaltungen ohne Übernachtung von mindestens 6 Stunden Dauer können Festbeträge in Höhe von bis zu 8,00 EUR pro Teilnehmer gewährt werden.

4.4.2 Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen mit Übernachtung können bei mindestens 6 Stunden Dauer pro Veranstaltungstag 13,00 EUR pro Teilnehmer und Tag gewährt werden.

5. Antragsfrist

Anträge sind

bis zum 01.12. des Vorjahres für das I. Quartal des Folgejahres,

bis zum 01.03. für das II. Quartal,

bis zum 01.06. für das III. Quartal und

bis zum 01.09. für das IV. Quartal des jeweiligen Jahres

zu stellen.

6. Handlungsfelder

Mit der Richtlinie zur Förderung von außerschulischen Jugendbildungsmaßnahmen soll das Handlungsfeld „Sozialpädagogische Gruppenarbeit“ (SGa) bedient werden.

Richtlinie zur Förderung von Jugendholungsmaßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Jugendholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, die der Erholung und der Gemeinschaft in der Gruppe dienen und zu einem sinnvollen Umgang mit Mensch und Natur oder zum aktiven Engagement in der Gemeinschaft anregen

1.2 Gefördert werden können Jugendholungsmaßnahmen im Inland und in der Wojewodschaft Szczecin in der Republik Polen

1.3 Gefördert werden Kosten für Hin- und Rückfahrt, Verpflegung und Unterkunft

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark

2.2 Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark

2.3 Träger der freien Jugendhilfe außerhalb des Landkreises Uckermark, wenn Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Uckermark an der Maßnahme teilnehmen (unter Beachtung der Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere Nr. 3.3)

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes

3.2 Vorlage einer Beschreibung der Maßnahme (Ziele, Zielgruppe, Ablauf, Methodik, Nachhaltigkeit)

3.3 Die Förderung setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 7 voraus

3.4 Ab 7 Teilnehmer unter 18 Jahren kann eine Betreuungsperson, die nicht mehr Kind oder Jugendlicher im Sinne des SGB VIII ist, mitgefördert werden. Der Betreuerschlüssel lautet 7 + 1, 14 + 2, 21 + 3 usw. Die laut dem Betreuerschlüssel geförderten Betreuer müssen entweder im Besitz eines Jugendgruppenleiterausweises oder einer Jugendleitercard sein, über langjährige Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen oder eine pädagogische Ausbildung haben.

3.5 Die Jugendholungsmaßnahme muss mindestens 4 Tage (3 Übernachtungen), darf jedoch höchstens 14 Tage dauern.

An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.

3.6 Gefördert werden Teilnehmer im Alter vom 7. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres aus dem Landkreis Uckermark.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Festbetragsförderung

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

4.4. Fördersatz/Förderbetrag

Jugendholungsmaßnahmen werden mit einem Festbetrag in Höhe von bis zu 5,00 EUR pro Tag und Teilnehmer gefördert.

5. Antragsfrist

Anträge sind

bis zum 01.12. des Vorjahres für das I. Quartal des Folgejahres,
bis zum 01.03. für das II. Quartal,
bis zum 01.06. für das III. Quartal und
bis zum 01.09. für das IV. Quartal des jeweiligen Jahres

zu stellen.

6. Handlungsfelder

Mit der Richtlinie zur Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen soll das Handlungsfeld „Offene Angebote“ (OA) bedient werden.

Richtlinie zur Förderung von Sachkosten für die Fachkräftestellen

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Sachkosten für die Fachkräftestellen im Rahmen des Personalstellenprogramms des Landes Brandenburg sowie fest angestellte sozialpädagogische Fachkräfte in einem unbefristeten Arbeits- bzw. ein auf Dauer angelegtes Beschäftigungsverhältnis, die in den Leistungsbereichen §§ 11 bis 14 SGB VIII tätig sind

1.2 Förderfähige Aufwendungen im Sinne der oben genannten Richtlinie sind Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Das können folgende Kosten in der offenen Jugendarbeit, Schulsozialarbeit oder Straßensozialarbeit sein:

- a) Honorare (Honorarsätze in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift Honorare MBSJ in der jeweils gültigen Fassung) für externe Fachkräfte
- b) Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf sowie Post-, Fernmelde- und Internetgebühren) von bis zu maximal 50 v. H. der Zuwendung
- c) Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur
- d) Verbrauchs-, Arbeits- und pädagogisches Material, Spiele
- e) Betreuungsaufwand für die Klientel
- f) sonstige Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen (unter Beachtung Punkt 1.3).

1.3 Von der Förderung sind folgende Aufwendungen ausgeschlossen:

- Personal- und Buchführungskosten,
- Weiterbildungs- und Fortbildungskosten,
- Aufwandsentschädigungen,
- Verwaltungsumlage,
- Mietaufwendungen für eigene Räumlichkeiten,
- Investitionen (Ausstattungen ab 150,00 EUR Einzelwert Netto begrenzt nach KomHKV).

Auf die Einhaltung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg (KOMHKV) und der Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark

2.2 Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark

2.3 Träger mit Sitz im Land Brandenburg oder Berlin, wenn sie Maßnahmen im Landkreis Uckermark durchführen

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Stelleninhaber muss Fachkraft im Rahmen des Personalstellenprogramms sein und/oder

3.2 Stelleninhaber muss fest angestellte sozialpädagogische Fachkraft in einem unbefristeten Arbeits- bzw. ein auf Dauer angelegtes Beschäftigungsverhältnis sein

3.3 Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes

3.4 Vorlage einer Konzeption

4. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Festbetragsförderung

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

4.4. Förderumfang

Eine Förderung erfolgt für maximal 2 Fachkräfte je Einrichtung bzw. je Maßnahme.

4.5 Förderbetrag

4.5.1 Für Schulsozialarbeit oder Straßensozialarbeit:

Die Förderung beläuft sich auf 50,00 EUR/Monat bis zu 600,00 EUR jährlich.

4.5.2 Für die offene Jugendarbeit:

Die Förderung beläuft sich auf 25,00 EUR/Monat bis zu 300,00 EUR jährlich.

5. Antragsfrist

Die Anträge sind bis spätestens zum 31. Januar für das laufende Jahr zu stellen.

6. Handlungsfelder

Mit der Richtlinie zur Förderung von Sachkosten für die Fachkräftestellen sollen die Handlungsfelder „Sozialpädagogische Beratung“ (SpB) und „Aufsuchende Arbeit“ (AA) bedient werden.

Richtlinie zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Zeitlich begrenzte Projekte, die im Landkreis Uckermark stattfinden

1.2 Projekte allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Betätigung im außerschulischen Bereich

Dazu zählen nicht Wettkämpfe oder ähnliche Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter, ebenso nicht satzungsgemäße Arbeit eines Vereins, mit Ausnahme solcher Träger, die dem Grunde nach entsprechend den Paragraphen 11 bis 14 SGB VIII tätig sind.

1.3 Förderfähige Aufwendungen:

a) Honorare (Honorarsätze in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift Honorare MBS in der jeweils gültigen Fassung)

b) Mieten und Pachten (bis zur Höhe des ortsüblichen Mietzinses, ausgenommen für kommunaleigene Räume sowie für eigene Räumlichkeiten)

c) Verbrauchs-, Arbeits- und pädagogisches Material, Spiele

d) Fahrkostenerstattung für Gastreferenten (nach dem BRKG und in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift Honorare MBS in der jeweils gültigen Fassung)

e) Geräte, Ausstattungsgegenstände bis zu 150,00 EUR (Einzelwert Netto begrenzt) nach KomHKV

f) Öffentlichkeitsarbeit (Druck- und Werbekosten einschließlich Internetpräsentation)

g) sonstige Veranstaltungskosten (z. B. anteilige Haftpflichtversicherung, GEMA-Gebühren, Schankgebühr für nichtalkoholische Getränke).

Auf die Einhaltung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg (KomHKV) und der Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark

2.2 Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark

2.3 Träger mit Sitz im Land Brandenburg oder Berlin, wenn sie Maßnahmen im Landkreis Uckermark durchführen

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Das zeitlich begrenzte Projekt muss jungen Menschen vom 7. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, mehrheitlich aus dem Landkreis Uckermark, zugute kommen

3.2 Vorlage einer ausführlichen Projektbeschreibung der Maßnahme (Ziele, Zielgruppe, Ablauf, Zeitschiene, Methodik, Nachhaltigkeit)

3.3 Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Festbetragsförderung/Anteilfinanzierung

- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 4.4. Fördersatz/Förderbetrag
- 4.4.1 Die Förderung kann bis zu 75 v. H. der vom Landkreis Uckermark als zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen betragen, höchstens jedoch 2.500,00 EUR.
- 4.4.2 Für Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können bis zu 90 v. H. der vom Landkreis Uckermark als zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen, höchstens jedoch 2.500,00 EUR, gewährt werden.

5. Antragsfrist

Anträge sind

bis zum 01.12. des Vorjahres für das I. Quartal des Folgejahres,
bis zum 01.03. für das II. Quartal,
bis zum 01.06. für das III. Quartal und
bis zum 01.09. für das IV. Quartal des jeweiligen Jahres

zu stellen.

6. Handlungsfelder

Mit der Richtlinie zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit sollen die Handlungsfelder „Offene Angebote“ (OA), „Betroffenen-Beteiligungsprojekte“ (BP) und „Sozialpädagogische Gruppenarbeit“ (SGa) bedient werden.

Richtlinie zur Förderung von sozialem und ehrenamtlichem Engagement in der Jugendarbeit

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Das soziale/ehrenamtliche Engagement von Personen in der Jugendarbeit, das zur Betreibung von Jugendfreizeiteinrichtungen im Landkreis Uckermark (Jugendklub, Jugendraum, Jugendkeller u. a.) dient
- Dazu zählen keine Veranstaltungen außerhalb von Jugendfreizeiteinrichtungen.
- ⇒ Gefördert werden Aufwendungen, insbesondere:
Honorare für Ehrenamtliche.
- 1.2 Ehrenamtlich geleitete Jugendklubs und Jugendräume im Rahmen von baulichen Aktivitäten, die der Werterhaltung dienen oder die räumliche Situation und die Ausstattung verbessern
- ⇒ Gefördert werden Aufwendungen, insbesondere:
Werterhaltung, Geräte und Ausstattungsgegenstände bis zu 150,00 EUR (Einzelwert Netto begrenzt) nach KomHKV.
- 1.3 Projekte und Maßnahmen in den ländlichen Regionen, durch die Eigeninitiative und das selbständige Handeln von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden
- ⇒ Gefördert werden Aufwendungen, insbesondere:
Honorare für die Moderation von Zukunftswerkstätten, Workshops, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Geräte und Ausstattungsgegenstände bis zu 150,00 EUR (Einzelwert Netto begrenzt) nach KomHKV.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Städte, Gemeinden, Ämter im Landkreis Uckermark
- 2.2 Vereine, Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark
- 2.3 Natürliche Personen, Jugendgruppen und -initiativen im Landkreis Uckermark

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Aufbau neuer oder Stärkung bestehender Strukturen von und für Kinder und Jugendliche
- 3.2 Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes
- 3.3 Vorlage einer ausführlichen Projektbeschreibung der Maßnahme (Ziele, Zielgruppe, Ablauf, Zeitschiene, Methodik, Nachhaltigkeit)
- 3.4 Eine Betreuung in der Einrichtung von mindestens 20 Stunden im Monat muss für unter Nummer 1.1 dieser Richtlinie gewährleistet sein.
- 3.5 Die Ehrenamtlichen sollten die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung nachweisen (Zertifikat, Jugendleitercard oder Jugendgruppenleiterausweis) können oder langjährige Erfahrung in der Jugendarbeit haben oder von einem hauptamtlich angestellten pädagogischen Mitarbeiter für diese Aufgabe geschult und eingewiesen worden sein.

3.6 Das Alter der Ehrenamtlichen muss mindestens 16 Jahre betragen

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Festbetragsförderung

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung/Fördervertrag

4.4. Fördersatz/Förderhöhe

4.4.1 Die Zuwendung für unter Nummer 1.1 beträgt bis zu 50,00 EUR pro Monat und Einrichtung.

4.4.2 Die Förderung der zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen für unter Nummer 1.2 und 1.3 kann bis zu 2.500,00 EUR betragen (Förderhöchstgrenze).

5. Antragsfrist

5.1 Anträge sind

bis zum 01.12. des Vorjahres für das I. Quartal des Folgejahres,
bis zum 01.03. für das II. Quartal,
bis zum 01.06. für das III. Quartal und
bis zum 01.09. für das IV. Quartal des jeweiligen Jahres

zu stellen.

5.2 Anträge nach Nummer 1.1 sind bis spätestens drei Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.

Eine Förderung erfolgt – unter Beachtung der Antragsfrist – mit Beginn des darauf folgenden Monats.

6. Handlungsfelder

Mit der Richtlinie zur Förderung von sozialem und ehrenamtlichem Engagement in der Jugendarbeit soll das Handlungsfeld „Unterstützung von Eigeninitiative, ehrenamtlichem Engagement und Netzwerkarbeit“ (UEEN) bedient werden.

In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark wurde durch den Kreistag am 19. September 2012 beschlossen und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig ist die auf der Kreistagssitzung am 9. November 2005, DS-Nr.: 116/2005 beschlossene Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark zum 31. Dezember 2012 außer Kraft gesetzt.

Prenzlau, den 20.09.12

Prenzlau, den 20.09.12

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Roland Resch
Vorsitzender des Kreistages

ENTLASTUNG DER EINZELNEN MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES DER SPARKASSE UCKERMARK FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS 2011

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat in seiner Sitzung am 19.09.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreistag beschließt die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark (s. Anlage) für den Jahresabschluss 2011 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz.“

Folgende Mitglieder wurden entlastet:

Herr Dietmar Schulze, Herr Henryk Wichmann, Herr Frank Bretsch, Herr Torsten Krause, Herr Walter Henke, Herr Thomas Simon, Frau Sylvia Steinhauser, Frau Karola Wöhner, Frau Ines Bolle, Herr Dirk Derlat, Herr Steffen Glatz, Herr Michael Müller, Herr Jürgen Mittelstädt, Herr Manfred Suhr und Frau Mandy Stoldt

Prenzlau, den 20.09.12

gez. Dietmar Schulze
Landrat

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2011 DER SPARKASSE UCKERMARK – LAND BRANDENBURG

Aktivseite	Jahresbilanz zum 31. Dezember 2011			
	EUR	EUR	EUR	31.12.2010 TEUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		9.030.846,15		7.869
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		<u>10.727.679,64</u>		<u>13.866</u>
			19.758.525,79	<u>21.735</u>
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Wechsel		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			0,00	<u>0</u>
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		22.494.456,20		17.908
b) andere Forderungen		<u>30.763.022,22</u>		<u>18.841</u>
			53.257.477,42	<u>36.749</u>
4. Forderungen an Kunden			<u>353.059.892,79</u>	<u>328.565</u>
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	139.385.708,83 EUR			(137.296)
Kommunalkredite	<u>90.054.562,22 EUR</u>			<u>(78.772)</u>
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten	<u>0,00</u>			<u>0</u>
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>0,00 EUR</u>			<u>(0)</u>
ab) von anderen Emittenten	<u>0,00</u>			<u>0</u>
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>0,00 EUR</u>			<u>(0)</u>
		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	<u>0,00</u>			<u>0</u>
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>0,00 EUR</u>			<u>(0)</u>
bb) von anderen Emittenten	<u>300.862.071,99</u>			<u>340.827</u>
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>294.979.980,00 EUR</u>			<u>(340.827)</u>
		<u>300.862.071,99</u>		<u>340.827</u>
c) eigene Schuldverschreibungen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
Nennbetrag	<u>0,00 EUR</u>			<u>(0)</u>
			<u>300.862.071,99</u>	<u>340.827</u>
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			<u>64.784.526,29</u>	<u>64.832</u>
6a. Handelsbestand			<u>0,00</u>	<u>0</u>
7. Beteiligungen			<u>2.025.832,09</u>	<u>2.010</u>
darunter:				
an Kreditinstituten	<u>1,00 EUR</u>			<u>(0)</u>
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>0,00 EUR</u>			<u>(0)</u>
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter:				
an Kreditinstituten	<u>0,00 EUR</u>			<u>(0)</u>
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>0,00 EUR</u>			<u>(0)</u>
9. Treuhandvermögen			<u>1.773.171,83</u>	<u>2.187</u>
darunter:				
Treuhandkredite	<u>1.773.171,83 EUR</u>			<u>(2.187)</u>
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			<u>0,00</u>	<u>0</u>
11. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		<u>47.887,00</u>		<u>91</u>
c) Geschäfts- oder Firmenwert		<u>0,00</u>		<u>0</u>
d) geleistete Anzahlungen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			<u>47.887,00</u>	<u>91</u>
12. Sachanlagen			<u>10.252.749,50</u>	<u>10.604</u>
13. Sonstige Vermögensgegenstände			<u>224.838,42</u>	<u>1.039</u>
14. Rechnungsabgrenzungsposten			<u>26.979,34</u>	<u>76</u>
Summe der Aktiva			<u>806.073.552,46</u>	<u>808.716</u>

			Passivseite	
	EUR	EUR	EUR	31.12.2010 TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		61.638,33		222
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		65.114.915,38		79.433
			65.176.553,71	79.655
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	235.451.151,26			193.470
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	67.392.882,15			96.214
		302.844.033,41		289.683
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	335.495.536,93			344.220
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	8.833.161,16			8.539
		344.328.698,09		352.760
			647.172.731,50	642.443
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		0,00		0
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		0,00		0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00 EUR			(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00 EUR			(0)
			0,00	0
3a. Handelsbestand			0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten			1.773.171,83	2.187
darunter:				
Treuhandkredite	1.773.171,83 EUR			(2.187)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			467.507,63	768
6. Rechnungsabgrenzungsposten			24.688,29	30
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		5.001.234,00		4.733
b) Steuerrückstellungen		144.165,00		0
c) andere Rückstellungen		4.230.150,19		2.908
			9.375.549,19	7.641
8. Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			24.502.609,12	26.264
10. Genussrechtskapital			0,00	0
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00 EUR			(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			15.157.000,00	8.657
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	41.070.703,71			39.820
cb) andere Rücklagen	0,00			0
		41.070.703,71		39.820
d) Bilanzgewinn		1.353.037,48		1.251
			42.423.741,19	41.071
Summe der Passiva			808.073.552,46	808.716
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		4.276.083,54		3.951
Über eine weitere, nicht quantifizierbare Eventualverbindlichkeiten wird im Anhang berichtet.				
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00		0
			4.276.083,54	3.951
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		13.813.755,11		6.659
			13.813.755,11	6.659

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2010 TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	18.100.589,73			17.470
darunter: aus der Abzinsung von Rückstellungen	0,00 EUR			(0)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	11.140.691,02			12.598
		29.241.280,75		30.068
2. Zinsaufwendungen		9.355.748,60		9.801
			19.885.512,15	20.265
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		3.239.453,87		3.237
b) Beteiligungen		75.510,20		68
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00		0
			3.314.964,07	3.305
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		5.549.310,30		5.584
6. Provisionsaufwendungen		398.473,20		384
			5.150.837,10	5.201
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands			0,00	0
8. Sonstige betriebliche Erträge			553.699,96	716
aus der Abzinsung von Rückstellungen	1,75 EUR			(0)
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	0
			28.905.013,28	29.486
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	8.029.984,28			8.168
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.708.159,27			1.610
darunter: für Altersversorgung	291.070,35 EUR			(214)
		9.738.143,55		9.777
b) andere Verwaltungsaufwendungen		7.454.860,97		6.991
			17.191.004,52	16.768
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			1.287.009,04	1.342
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			1.399.953,82	1.657
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	281.437,63 EUR			(252)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		338
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		1.383.347,05		0
			1.383.347,05	338
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		0,00		955
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		417.305,00		0
			417.305,00	955
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	0
18. Zuführungen zu/Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken			6.500.000,00	514
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			4.327.697,95	7.914
20. Außerordentliche Erträge		0,00		12
darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	0,00 EUR			(12)
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		285
darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	0,00 EUR			(285)
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	273
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.950.704,05		2.616
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		23.956,42		24
			2.974.660,47	2.640
25. Jahresüberschuss			1.353.037,48	5.001
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			1.353.037,48	5.001
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage	0,00			0
b) aus anderen Rücklagen	0,00			0
			0,00	0
			1.353.037,48	5.001
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage	0,00			3.750
b) in andere Rücklagen	0,00			0
			0,00	3.750
29. Bilanzgewinn			1.353.037,48	1.251

Anhang

0. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Uckermark wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert.

Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Bei den Forderungen an Kunden wurde dem akuten Ausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Auf den latent gefährdeten Forderungsbestand wurden angemessene Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministerium der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/90 des IDW ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Die Bewertung der Wertpapiere der Liquiditätsreserve und des Anlagebestandes wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Die Wertaufholungen wurden durch Zuschreibungen auf den höheren Kurs, maximal aber bis zu den Anschaffungskosten, berücksichtigt.

Bei der Bewertung von Wertpapieren wurde der beizulegende Wert aus einem Börsen- oder Marktpreis bestimmt.

Bei im Bestand gehaltenen Spezialfonds ist für die Bewertung grundsätzlich der nach investmentrechtlichen Grundsätzen bestimmte Rücknahmepreis maßgeblich.

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren Wert sind wegen dauerhafter Wertminderung vorgenommen bzw. beibehalten worden.

Entgeltlich erworbene Software und standardisierte Anwendungs-Software wurde nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards "Bilanzierung von Software beim Anwender" (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten "Immaterielle Anlagewerte" ausgewiesen. Sie sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren zugrunde gelegt wurde.

Die planmäßigen Abschreibungen für Gebäude des Anlagevermögens wurden linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Bei Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebs-vorrichtungen des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen.

Bei Mieterein- und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Software mit Anschaffungskosten bis 410,00 EUR sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden

Bei Gebäuden in Vorjahren vorgenommene Abschreibungen nach steuerrechtlichen Vorschriften (Sonderabschreibungen nach dem FördG) wurden gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fortgeführt.

Aufgrund der – unter Inanspruchnahme der Übergangsregelung des Artikel 67 Abs. 4 EGHGB – allein nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibung und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwands liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss um etwa 0,6 % über dem Betrag, der sonst auszuweisen gewesen wäre.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Niederstwert angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert worden. Die Disagien zu Verbindlichkeiten wurden in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen. Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Erfüllungsbetrag bei Verbindlichkeiten werden auf die Laufzeit erfolgswirksam aufgelöst.

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln 2005 von Prof. Dr. Klaus Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der zukünftig erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 1,6 % sowie Rentensteigerungen von 1,6 % ermittelt. Die Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen wurden mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Rechnungszinssatz von 5,14 % abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahre ergibt.

Die übrigen Rückstellungen wurden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Die Sparkasse Uckermark ist aufgrund des Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal) vom 01.03.2002 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Beschäftigten und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse abzuschließen.

Die Sparkasse erfüllt diese Verpflichtung durch die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee.

Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt.

Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligte Umlagen (§ 16). Der Umlagesatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug im Jahr 2011 1,1 %. Daneben werden Zusatzbeiträge im Kapitaldeckungsverfahren (§ 18) erhoben. Dieser Zusatzbeitrag betrug im Jahr 2011 4 %. Die Arbeitnehmerbeteiligung (§ 37a) von 2 % vermindert die Umlagezahlung des Arbeitgebers um 1,1 % sowie den Zusatzbeitrag um 0,9 %.

Für das Jahr 2012 sind voraussichtlich folgende Beiträge an die Zusatzversorgungskasse zu entrichten:

- Umlage 1,1 v. H.,
- Zusatzbeitrag 4,0 v. H.

Die Summe der umlagefähigen Gehälter betrug im Jahr 2011 7.184.491,47 EUR.

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbands (Unterbeteiligter) an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht ausreichen, die Finanzierungskosten zu begleichen. In einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwendersersatz einzustehen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde eine Rückstellung in Höhe des für den gesamten Abrechnungszeitraum vom 01.09.2011 bis 31.08.2012 erwarteten Aufwendersersatzes gebildet. Aus der Unterbeteiligung (Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG) hat sich beim Ostdeutschen Sparkassenverband aufgrund von dauerhaften und vorübergehenden Wertminderungen weiterer Bewertungsaufwand ergeben. Die Verbandsgeschäftsführung hat daraufhin beschlossen, bei den Mitgliedssparkassen eine Sonderumlage zu erheben. Eine Rückstellung wurde in Höhe der im Jahr 2012 zu erwartenden Umlagebeträge gebildet.

Im Geschäftsjahr wurde der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts erhöht.

Alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands (Bankbuch) wurden in eine Gesamtbetrachtung einbezogen, der die Methodik der barwertorientierten Betrachtungsweise zugrunde liegt. Aus der Überprüfung zum Bilanzstichtag ergab sich kein Rückstellungsbedarf für Zinsänderungsrisiken, da der (Netto-)Buchwert aller zinstragenden Positionen durch den konkruent ermittelten (Netto-)Barwert unter Berücksichtigung der dem Zinsbuch zurechenbaren Risiko- und Verwaltungskosten überdeckt wurde.

Die Sortenbestände wurden zu den am Bilanzstichtag geltenden Ankaufskursen Landesbank umgerechnet.

II. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale 7.051.052,98 EUR

Posten 4: Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bestand am Bilanzstichtag 2.184.707,54 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 102.396,73 EUR

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

börsennotiert 300.862.071,99 EUR

nicht börsennotiert 0,00 EUR

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Die Sparkasse hält folgende Anteile von mehr als 10 % an inländischen Investmentvermögen im Sinn des § 1 InvG :

Klassifizierung nach Anlagezielen	Buchwert - TEUR -	Marktwert/ Anteilwert nach § 36 InvG - TEUR -	Differenz zwischen Marktwert und Buchwert - TEUR -	(Ertrags-) Ausschüttungen in 2011 - TEUR -
Rentenfonds UM Fonds	64.785	64.785	0	3.239

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von

8.120.996,50 EUR

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt

1.546.195,00 EUR

Posten 15: Aktive latente Steuern

Aufgrund abweichender Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen zum 31. Dezember 2011 Steuerlatenzen. Dabei wird der Gesamtbetrag der künftigen Steuerbelastungen durch absehbare Steuerentlastungen überdeckt. Die Steuerentlastungen resultieren aus bilanziellen Ansatzunterschieden insbesondere bei den Sachanlagen und bei der Forderungsbewertung. Eine passive Steuerabgrenzung war demzufolge nicht erforderlich, auf den Ansatz aktiver latenter Steuern wurde verzichtet. Die Ermittlung der Differenzen erfolgte bilanzpostenbezogen unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 27,38 % (Körperschaft- und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände beläuft sich auf

49.183,35 EUR

Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens (in TEUR)										
	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Zuschreibungen	Abschreibungen		Buchwerte		
	01.01.11 ¹⁾	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	lfd. Jahr	kumuliert	lfd. Jahr	31.12.11 ¹⁾	31.12.10 ²⁾	
Immaterielle Anlagewerte	724	13	0	0	0	689	56	48	91	
Sachanlagen	39.475	889	0	914	0	29.197	1.231	10.253	10.604	
	Veränderungen +/-									
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					1.369			279.690	278.321	
Beteiligungen					16			2.026	2.010	

1) Berichtsjahr

2) Vorjahr

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagenspiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

Passivseite:**Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf

15.795.268,91 EUR

Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

388.556,40 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres

245.000,00 EUR

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von

23.551,64 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres

29.029,43 EUR

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 859.441,66 EUR angefallen.

Die einzelnen Mittelaufnahmen übersteigen nicht 10 % des Gesamtbetrages.

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5a KWG.

Die (sonstigen) Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit 3,14 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 1.977.500,00 EUR zur Rückzahlung fällig.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbands an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht ausreichen, die Finanzierungskosten zu begleichen. In einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwundersatz einzustehen. Die Sparkasse hat darüber hinaus die Verpflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer Darlehensschuld des Ostdeutschen Sparkassenverbands (Unterbeteiligter) einzustehen.

Für den im Abrechnungszeitraum vom 01.09.2011 bis 31.08.2012 der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erwarteten Aufwundersatz wurde eine Rückstellung gebildet. Auf die weiteren Ausführungen unter I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/Rückstellungen wird verwiesen.

Ein Betrag, zu dem die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis künftig greifen kann, ist nicht quantifizierbar.

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	- mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	- mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	- mehr als 5 Jahre
	Angaben in EUR			
Aktiva 3 b) Andere Forderungen an Kreditinstitute	10.000.000,00	20.034.375,00	137.500,00	500.000,00
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	9.118.335,05	22.130.845,97	91.453.796,15	188.692.167,11

Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.637.574,12	17.987.210,23	14.988.676,99	30.493.375,82
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	12.083.578,01	38.396.268,63	16.687.479,60	3.811,61
Passiva 2 b bb) Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	552.200,00	1.529.298,61	6.636.656,87	103.100,00

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen):

Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	35.173.200,00 EUR
--	-------------------

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 41.557.018,15 EUR mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

III. Sonstige Angaben

Mit nahestehenden Unternehmen und Personen haben wir ausschließlich marktübliche Geschäfte abgeschlossen.

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat:

Vorsitzender
Schulze, Dietmar
Landrat

Stellvertretende Vorsitzende
Wichmann, Henryk
Landtagsabgeordneter

Bretsch, Frank
Schulleiter

Mitglieder

Krause, Torsten

Landtagsabgeordneter

Henke, Walter

Geschäftsführer

Steinhauser, Sylvia

Finanzökonom

Simon, Thomas

Oberförster

Wöhner, Karola

Ökonom

Bolle, Ines

Gruppenleiterin Sparkasse

Müller, Michael

Vermögensbetreuer Sparkasse

Derlat, Dirk

Firmenkundenbetreuer Sparkasse

Glatz, Steffen

Abteilungsleiter Sparkasse

Vorstand:

Vorsitzender

Schmidt, Uwe

Mitglieder

Janitschke, Wolfgang

Klinkenberg, Peter

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhielten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 45 TEUR.

An frühere Mitglieder des Vorstandes wurden im Geschäftsjahr Versorgungsbezüge in Höhe von 130 TEUR gezahlt.

Die Pensionsrückstellungen für die früheren Mitglieder des Vorstandes und für ihre Hinterbliebenen betragen am 31.12.2011 2.375 TEUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 463 TEUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 1.303 TEUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

	Vollzeitkräfte	150
	Teilzeitkräfte	43
	Insgesamt	193
nachrichtlich:	Auszubildende	9

Im Geschäftsjahr wurde von dem Abschlussprüfer folgendes Gesamthonorar berechnet:

▪ für die Abschlussprüfungsleistungen	198 TEUR
davon aperiodisch	23 TEUR
▪ für andere Bestätigungsleistungen	23 TEUR

Prenzlau, 5. April 2012

Der Vorstand

gez. Schmidt

gez. Janitschke

gez. Klinkenberg

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau